

## 38. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und die Privatsphäre

Marrakesch, 18. Oktober 2016

### **Entschließung über die Annahme eines internationalen Kompetenzrahmens für die Datenschutzerziehung**

#### **Die 38. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre:**

*Verweist auf die internationalen Abkommen, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Kinder:*

- Die Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes vom 26. September 1924.;
- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989;

*Unter Hinweis auf die internationalen Empfehlungen im Zusammenhang mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, nämlich:*

- Die Empfehlung Rec(2006)12 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten betreffend die Befähigung von Kindern für die neue Informations- und Kommunikationsumgebung vom 27. September 2016;
- Die Erklärung des Ministerkomitees des Europarates über den Schutz der Würde, der Sicherheit und der Privatsphäre von Kindern im Internet vom 20. Februar 2008;
- Die OECD-Empfehlung des Rates zum Schutz der Kinder im Online-Umfeld vom 16. Februar 2012;
- Die Entschließung der UNESCO über Internet-Fragen, einschließlich des Zugangs zu Informationen und Wissen sowie die freie Meinungsäußerung, der Privatsphäre und der ethischen Dimension der Informationsgesellschaft, angenommen auf der 37. Tagung im November 2013;

*Unter Hinweis auf internationale Erklärungen, die Staaten ermuntern, bei ihren mittel- und langfristigen Anstrengungen, eine hochwertige Bildung zu fördern und Bildung für alle, einschließlich der digitalen Erziehung, als Priorität zu setzen:*

- Die 2015 angenommene Incheon-Erklärung der UNESCO, die die Bildung 2030 definiert: *Inklusive und chancengerechte hochwertige Bildung sowie lebenslanges Lernen für alle*, ein Aktionsrahmen zur Förderung, insbesondere, globaler staatsbürgerlicher Bildung durch Rückgriff auf Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);

*Unter Hinweis auf die beiden Entschließungen der 30. Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre im Jahr 2008:*

- Entschließung zum Datenschutz in sozialen Netzwerkdiensten;
- Entschließung zum Schutz der Privatsphäre von Kindern im Internet, die die Datenschutzbeauftragten zur Entwicklung von Programmen für die digitale Erziehung auffordert, insbesondere für junge Menschen;

*Unter Verweis auf die EntschlieÙung der 35. Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre über die digitale Bildung für alle aus dem Jahr 2013, in der empfohlen wird, dass die Datenschutzbeauftragten:*

- Die Datenschutzerziehung in Programmen zur digitalen Kompetenz fördert
- An der Ausbildung von Multiplikatoren teilnimmt, und zwar durch das Organisieren von oder Mitarbeit an der „Ausbildung von Ausbildern“ im Bereich des Datenschutzes;

*In dem Bewusstsein, dass in vielen Staaten die digitale Erziehung für Kinder im schulpflichtigen Alter heutzutage, auf nationaler oder sub-nationaler Regierungsebene, als Handlungsschwerpunkt gilt;*

*In der Erkenntnis, dass nach den Rechtsordnungen der Mitglieder die auf Schulen ausgerichtete Bildungspolitik auf verschiedenen Regierungsebenen beruht, und dass Datenschutzvorschriften von Land zu Land unterschiedlich sind, und dass diese EntschlieÙung unter diesen Umständen immer noch sinnvoll sein kann;*

*In der Erwägung, dass es für die effektive Ausstattung mit Kenntnissen für die aktive Teilnahme an der heutigen digitalen Gesellschaft und der digitalen Wirtschaft wichtig ist, bereits bei Schulbeginn bei den Kindern das Bewusstsein über die Auswirkungen der Nutzung und Weitergabe von Daten zu wecken, auch auf einer gemeinsamen Basis von konkreten und operationellen Fähigkeiten in Bezug auf den Datenschutz; und dass in diesem Zusammenhang die Hervorhebung von datenschutzrechtlichen Fragen als Teil der Erziehung zur digitalen Kompetenz, die auf die nationalen Bedingungen zugeschnitten ist, ein wesentlicher Bestandteil der Herausbildung von Staatsbürgern und der Achtung der Menschenrechte ist;*

*In der Erkenntnis, dass trotz der Qualität der in Bezug auf den Datenschutz entwickelten pädagogischen Ressourcen ein Mangel an Ausbildung für Erzieher hinsichtlich des Datenschutzes besteht, mit Ausnahme einiger weniger Länder;*

*Darauf hinweisend, dass die Ausbildung von Lehrkräften Auswirkungen auf die Erziehung der Schüler hat und dass die Schulen die Mittel haben müssen, um den Bürgern die verantwortungsvolle und ethische Nutzung der neuen Technologien beizubringen;*

*In der Erwägung, dass in Zusammenarbeit mit Bildungsfachleuten, Regierungsvertretern und anderen betroffenen Interessengruppen die Datenschutzbehörden aufgrund ihres Fachwissens einen nützlichen Beitrag zu dieser Ausbildung leisten können;*

*Feststellend, dass es in diesem Zusammenhang notwendig ist, eine gemeinsame Basis konkreter und operabler Fähigkeiten in einem internationalen Kompetenzrahmen zur Erziehung der Schüler zum Datenschutz vorzuschlagen*

**Die auf der 38. Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre anwesenden Behörden sehen die Empfehlung der folgenden Maßnahmen als eine wichtige Priorität an:**

- Die Aufnahme der Datenschutzerziehung in Studienprogrammen und Lernplänen;
- Die Schulung von Lehrkräften für den Datenschutz, indem sie wesentliche Kenntnisse sowie

praktische Erfahrungen in diesem Bereich erhalten. damit sie auf dieser Weise sind, jungen Menschen bei der Entwicklung ihres kritisches Denkens zu helfen, wie personenbezogene Informationen genutzt werden;

- In diesem Sinne die Einführung gezielter Schulungsmaßnahmen , die sich sowohl auf die Vorteile als auch auf die Risiken bei der Verwendung neuer Technologien beziehen, und auch auf Verfahren, die es uns ermöglichen, ein Leben in einem digitalen Umfeld mit Zuversicht, Klarheit und Achtung der individuellen Rechte zu führen.

#### **Infolgedessen werden die Behörden folgendes unternehmen:**

1. Die Verabschiedung des internationalen Kompetenzrahmens für die Datenschutzerziehung von Schülern, der als Anhang beigefügt ist. Des Weiteren werden sie Regierungen und insbesondere die für die Bildung zuständigen Behörden, sowie sonstige Interessengruppen, die im Bildungsbereich arbeiten, auf die Bedeutung folgender Aspekte aufmerksam machen:
  1. Die Förderung der Nutzung und der praktischen Entwicklung des Kompetenzrahmens in Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden im Rahmen von Studienprogrammen und Lehrplänen, sowie die Ausbildung von Lehrkräften unterrichtet, und zwar unabhängig von den unterrichteten Fächern;
  2. Die Förderung der Forschung in Pädagogik und Didaktik in Bezug auf den Datenschutz, so dass die Entwicklung von Aktivitäten und Ressourcen in diesem Bereich sich auf wissenschaftliche Studien und Berufserfahrung stützen.
2. Der Internationalen Arbeitsgruppe für digitale Bildung folgende Aufträge erteilen:
  3. Sicher zu stellen, dass Datenschutzbehörden, in Zusammenarbeit mit ihren nationalen Behörden und relevanten Interessengruppen, die Gewinnung von pädagogischen Ressourcen, die auf den in diesem Rahmen angesprochenen Kompetenzen und auf die betreffende Altersgruppe zugeschnitten sind; vorzuschlagen oder dazu beitragen können;
  4. Die Gewährleistung einer Nachverfolgung der Fortschritte bei der Entwicklung der Kompetenzen im Bereich des Datenschutzes in Bezug auf die digitale Erziehung in Bildungsprogrammen.

Die U.S. Federal Trade Commission enthält sich der Abstimmung, da die Entschließung einen einheitlichen internationalen Rechtsrahmen annimmt, ohne anzuerkennen, dass sich mit anderen Ansätzen, die die Vielfalt der weltweit existierenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz und der kulturellen Werte widerspiegeln, ebenfalls das gemeinsame Ziel der Förderung der digitalen Erziehung erreichen ließe .